

# Satzung

## Geschäftsordnung



## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Organisation des Eisenbahnersports .....	2
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Eisenbahner-Sportvereine .....	3
§ 6	Organe des VDES .....	4
§ 7	Hauptversammlung .....	4
§ 8	Hauptvorstand .....	5
§ 9	Hauptausschuss .....	7
§ 10	Bezirksversammlung .....	8
§ 11	Bezirksvorstand .....	9
§ 12	Versammlung der Sportfachberater .....	10
§ 13	Abstimmung in den Organen .....	10
§ 14	Wahlen zu den Organen .....	11
§ 15	Niederschriften über Organsitzungen .....	11
§ 16	Wirtschafts- und Kassenführung .....	11
§ 17	Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder .....	12
§ 18	Auflösung .....	12
§ 19	Sonstiges .....	12

## Geschäftsordnung

§ 1	Allgemeines .....	13
§ 2	Hauptvorstand .....	13
§ 3	Geschäftsstelle des VDES .....	14
§ 4	Hauptversammlung .....	14
§ 5	Bezirksvorstand .....	15
§ 6	Bezirksversammlung .....	16
§ 7	Veranstaltungen .....	16
§ 8	Sonstiges .....	16

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. - abgekürzt VDES - ist der Zusammenschluss der Eisenbahner-Sportvereine im Bereich der Deutschen Bahn und deren Beteiligungsgesellschaften (DB), des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Der Verband ist und die Vereine sind in der Regel anerkannte Selbsthilfeeinrichtungen des Personals. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Internationalen Eisenbahner-Sportverbandes (USIC).
2. Der VDES mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

## § 2

### Zweck

1. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. will durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, die Gesundheit und Lebensfreude der Mitarbeiter\* und deren Familienangehörigen erhalten und fördern. Er richtet zu diesem Zweck Sportveranstaltungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene aus, veranstaltet Sportkurse zum Erlernen und zur Vertiefung von diversen Sportarten und sorgt für die Verbreitung spezieller Gesundheitssportprogramme. Darüber hinaus unterstützt er die Eisenbahner-Sportvereine bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und hilft bei der Ausgestaltung des allgemeinen Sportangebotes, wobei dem Breiten- und Familiensport, insbesondere auch dem Deutschen Sportabzeichen, eine vorrangige Bedeutung zukommt.

\*) Hierunter ist der in § 5 Abs. 2 genannte Personenkreis zu verstehen.

2. Der VDES ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Verbandes oder der Vereine dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

## § 3

### Organisation des Eisenbahnersports

1. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. ist nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.
2. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf alle zentralen, regionalen und örtlichen der unter § 5 Abs. 2 genannten Stellen.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Eisenbahner-Sportvereine aus dem Bereich der DB oder des Bundeseisenbahnvermögens können Mitglieder des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme, die mit einer auflösenden Bedingung versehen werden kann, entscheidet der Hauptvorstand, im Beschwerdefall die Hauptversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Eisenbahner-Sportvereins, durch schriftlich erklärten Austritt, durch Eintritt der auflösenden Bedingung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand, über die Beschwerde gegen den Ausschluss die Hauptversammlung.

## § 5

### Eisenbahner-Sportvereine

1. Die Eisenbahner-Sportvereine sind die Träger des Eisenbahnersportes. Sie sollen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben und den Namen "Eisenbahner-Sportverein (ESV)..... (ggf. mit dem Zusatz "e. V.\*)" führen.
2. Die Eisenbahner-Sportvereine sind religiös und politisch neutral. Es steht ihnen frei, sich anerkannten Sportverbänden anzuschließen.

Bezüglich der Mitgliederzusammensetzung sind folgende Institutionen zu berücksichtigen:

- Deutsche Bahn und deren Beteiligungsgesellschaften,
  - Bundeseisenbahnvermögen,
  - Vorgängerinstitutionen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn,
  - Eisenbahn-Bundesamt,
  - Betriebliche Sozialeinrichtungen der DB und des Bundeseisenbahnvermögens,
  - Bundesministerium für Verkehr, Bau, und Stadtentwicklung
3. In den Vereinssatzungen erkennen die Eisenbahner-Sportvereine die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. als verbindlich an und können bestimmen, dass ihr Vermögen bei Auflösung des Eisenbahner-Sportvereins dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. zufällt.
  4. Eisenbahner-Sportvereine die Sportarten anbieten die ethischen Werten wie Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft widersprechen, sind mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

## § 6

### Organe des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine

1. Die Organe des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. sind:

1.1 Auf Bundesebene:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) der Hauptausschuss

1.2 Auf Bezirksebene \*:

- a) die Bezirksversammlung
- b) der Bezirksvorstand
- c) die Versammlung der Sportfachberater

\* Zurzeit werden nachstehende Bezirke geführt:

Baden, Bayern Nord, Bayern Süd, Hessen, Bezirk Nord (Hamburg/Schleswig-Holstein, Niedersachsen/Bremen), Nordrhein, Bezirk Ost (Berlin/Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern), Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Westfalen, Württemberg.

Muss aus organisatorisch bedingten Gründen oder auf Antrag eines Bezirks von vorstehender Regelung vorübergehend abgewichen werden, wird der Hauptvorstand ermächtigt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Was die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen Bezirken betrifft, entscheidet ebenfalls der Hauptvorstand, im Beschwerdefall die Hauptversammlung.

## § 7

### Hauptversammlung

1. Mitglieder der Hauptversammlung sind:

- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes
- b) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände oder deren Vertreter
- c) ein von der Bezirksversammlung gewählter Vertreter\* der Mitgliedsvereine

Die Mitglieder zu a) und b) haben je eine Stimme, und zwar auch im Falle der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Gruppe a) und b).

\*Falls der Hauptvorstand gemäß § 6 Abs.1.2 vorübergehend eine Abweichung von der Gliederung der nach dieser Satzung zu führenden Bezirke zugelassen hat, ist darauf zu achten, dass aus jedem dieser Bezirke ein Vereinsvertreter gewählt wird.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Hauptvorstandes gemäß Abs. 3 b) entfällt dessen Stimmrecht.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben zusammen für je angefangene 5.000 Mitglieder der von ihnen vertretenen Eisenbahner-Sportvereine eine Stimme.

Die Stimmanteile innerhalb eines Bezirks können vom Bezirksvorsitzenden oder dessen

- Vertreter auf den Vereinsvertreter und umgekehrt übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
  3. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
    - a) die Entgegennahme der zusammengefassten Jahresberichte des Hauptvorstandes und der Berichte der Kassenprüfer
    - b) die Entlastung des Hauptvorstandes
    - c) die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes
    - d) die Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 8 Abs. 6
    - e) die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich
    - f) die Behandlung von Anträgen
    - g) die Behandlung von Beschwerden gemäß § 4 Abs. 2, § 6 Abs.1.2 und § 12 Abs. 5
    - h) die Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge
    - i) Satzungsänderungen
    - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung
    - k) die Auflösung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V.
    - l) die Aufteilung der Bezirke gemäß § 6 Abs. 1. 2
  4. Die Hauptversammlung tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Nach Bedarf können weitere Versammlungen vom Hauptvorstand einberufen werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sie muss binnen sechs Wochen stattfinden.
  5. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, vom Hauptvorstand einzuladen.
  6. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Hauptvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge – ausgenommen solche, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes betreffen - werden nur behandelt, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
  7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

## **§ 8**

### **Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem gesetzlichen und erweiterten Vorstand.

Zum gesetzlichen Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei einer für Finanzen verantwortlich zeichnet.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Beauftragte Sport
- b) der Beauftragte für Vereine
- c) der Beauftragte für Sponsoring/ Öffentlichkeitsarbeit
- d) der Beauftragte für Sportstätten/Immobilien
- e) der Beauftragte der DB
- f) der Beauftragte des Bundeseisenbahnvermögens
- g) der Beauftragte des Hauptpersonalrates beim Bundeseisenbahnvermögen
- h) der Beauftragte des Konzernbetriebsrates der DB
- i) der Beauftragte für die Koordination der Sportfachberater
- j) die zwei Beisitzer

Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt, gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnungen.

Personen, die in einem arbeitsvertraglichem Verhältnis mit dem VDES stehen (Geschäftsordnung § 3 Ziffer 2) können für keine Wahlfunktion im Hauptvorstand kandidieren.

2. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Er zeichnet mit "Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. - Hauptvorstand -".

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat er folgende Aufgaben:

- a) Behandlung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten des Eisenbahnersportes
  - b) Werbung für den Eisenbahnersport
  - c) Betreuung des Jugendsports und der Jugendpflege
  - d) Vertretung des Eisenbahnersports bei der DB, dem Bundeseisenbahnvermögen, dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Deutschen Olympischen Sportbund, den Spitzenverbänden des deutschen Sports sowie dem Internationalen Eisenbahnersportverband
  - e) Aufstellung des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel
  - f) Überwachung des Sportbetriebes der Eisenbahner-Sportvereine in Bezug auf Verbandszweck und Ansehen des Eisenbahnersportes und des deutschen Sports
  - g) Einrichtung von Sportkursen sowie Planung und Durchführung nationaler und internationaler Tagungen und Sportveranstaltungen des Eisenbahnersportes
  - h) Einsetzung von Ausschüssen
  - i) Zusammenarbeit mit den anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der DB/des Bundeseisenbahnvermögens
  - j) Öffentlichkeitsarbeit
  - k) vorübergehende Änderung der Gliederung der Bezirke gemäß § 6 Abs.1.2
  - l) Zugehörigkeit der Vereine zu den Bezirken
  - m) Ernennung der jeweiligen Beauftragten für Frauen-, Jugend- und Seniorensport
  - n) Kommissarische Besetzung von Ämtern
3. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB durch zwei der unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder.
  4. Der gesetzliche Vorstand und drei weitere Mitglieder sollen aktive Mitarbeiter/innen der unter § 5 Abs. 2 genannten Institutionen sein. Die übrigen Mitglieder sollen aktive oder ehemalige Mitarbeiter/innen vorgenannter Institutionen sein. Eine begonnene Amtsperiode kann beim Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen zu Ende geführt werden.

5. Der Hauptvorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Die Hauptvorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung jederzeit abberufen werden. Das Recht der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderem Grunde vorzeitig aus, so überträgt der Vorstand dessen Geschäfte bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung einem anderen Vorstandsmitglied. Die Führung von mehr als zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist jedoch nicht zugelassen. Eine kommissarische Besetzung ist möglich.
8. Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Berater zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
9. Die Hauptvorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 9**

### **Hauptausschuss**

1. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Vorsitzenden der Bezirksvorstände oder deren Vertreter, Beauftragte für Frauen-, Jugend- und Seniorensport sowie die hauptamtlich Beschäftigten des Verbandes.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Für Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip, wobei jedes Mitglied des Hauptausschusses über eine Stimme verfügt.
3. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Hauptvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
  - b) die Genehmigung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftspläne
  - c) Entgegennahme der Entscheidungen des Hauptvorstandes zwecks Umsetzung in den Bezirken
  - d) Berichte über die Entwicklung des Eisenbahnersports in den Bezirken
  - e) Übernahme von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen des Verbandes
  - f) Neuaufnahme und Streichung von Sportveranstaltungen im Rahmen der Erstellung des jährlichen Sportkalenders
  - g) Auswertung der sportlichen Aktivitäten des Verbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr
  - h) Festlegung der Delegationsleitung bei Einsätzen von Sportmannschaften des Verbandes im Ausland
  - i) Bewertung von besonderen Aktivitäten der Vereine

4. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Berater hinzuzuziehen.

## **§ 10**

### **Bezirksversammlung**

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Eisenbahner-Sportvereine des Bezirks und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
2. Jeder Verein entsendet einen Vertreter, der für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme hat. In besonderen Fällen kann der Bezirksvorstand einen weiteren Vertreter zulassen, wobei die Anzahl der Stimmen davon nicht berührt wird. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine Stimme. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstandes nach Abs. 3 c) fällt dessen Stimmrecht weg.
3. Die Bezirksversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Bezirksvorstandes und der Berichtes der Kassenprüfer
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
  - c) die Entlastung des Bezirksvorstandes
  - d) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Abberufung
  - e) die Wahl und die Abberufung des/der aus dem Kreis der Vertreter der Eisenbahner-Sportvereine zu bestimmenden Mitglieds/Mitglieder für die Hauptversammlung sowie deren Vertreter
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
  - g) gegebenenfalls die Wahl eines Schriftführers gemäß § 11 Abs. 1 f)
  - h) die Bestätigung der Sportfachberater
  - i) die Behandlung von Anträgen
4. Die Bezirksversammlung ist vom Vorsitzenden des Bezirksvorstandes oder seinem Vertreter mindestens alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Bezirksversammlung oder der Hauptvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Versammlung muss binnen sechs Wochen stattfinden.
5. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Bezirksvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Bezirksversammlung dies beschließt.
6. Die Bezirksversammlung wird vom Vorsitzenden des Bezirksvorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

## § 11 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vertreter des Vorsitzenden, der aus den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach Buchstabe c) bis f) gewählt wird.
- c) bis max. 4 Beisitzern
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Bezirksjugendwart
- f) dem Schriftführer, soweit diese Tätigkeit nicht von einem anderen Mitglied des Bezirksvorstandes übernommen werden kann

Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt, gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnungen.

2. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine im Bezirk. Ihm obliegt damit die Stellvertretung des Hauptvorstandes auf der Bezirksebene. Er zeichnet mit "Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. - Bezirksvorstand -".

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung des Eisenbahnersports bei den örtlichen/regionalen Stellen der unter § 5 Abs. 2 genannten Institutionen
- b) Werbung für den Eisenbahnersport im Bezirk
- c) Betreuung des Jugendsports und der Jugendpflege
- d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Bewirtschaftung der vom Hauptvorstand zur Verfügung gestellten Mittel
- e) Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen auf Bezirksebene sowie Durchführung von Sportveranstaltungen und Tagungen im Auftrag des Hauptvorstandes
- f) Bestellung von Sportfachberatern
- g) Zusammenarbeit mit anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen
- h) Öffentlichkeitsarbeit

3. Dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes obliegt die Verantwortung für die Geschäftsführung in den Bezirken.

4. Der Vorsitzende, der nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Vereins sein soll, muss aktiver oder ehemaliger Mitarbeiter der unter § 5 Abs. 2 genannten Institutionen sein. Die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen mehrheitlich aktive oder ehemalige Mitarbeiter der unter § 5 Abs. 2 genannten Institutionen sein.

5. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei den Kassenprüfern ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. .

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Erfolgt die Bestätigung nicht oder wird sie widerrufen, so entscheidet auf die mögliche Beschwerde die Hauptversammlung.

6. Die Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Bezirksversammlung jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vorzeitig aus, so überträgt der Bezirksvorstand dessen Geschäfte bis zur Neuwahl durch die nächste Bezirksversammlung einem oder mehreren anderen Vorstandsmitgliedern. Eine kommissarische Besetzung ist möglich
7. Der Bezirksvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Berater zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

## **§ 12**

### **Versammlung der Sportfachberater**

1. Mitglieder der Versammlung der Sportfachberater sind:
  - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
  - b) die bestellten Sportfachberater
2. Die Versammlung der Sportfachberater wird vom Vorsitzenden des Bezirksvorstandes oder seinem Vertreter geleitet.
3. Die Versammlung der Sportfachberater ist zuständig für:
  - a) die Organisation von bezirklichen Sportveranstaltungen
  - b) die Vorbereitung der den Bezirken zur Durchführung übertragenen nationalen und internationalen Sportveranstaltungen
  - c) die Bildung von Bezirksmannschaften, soweit dies als Teilnahmevoraussetzung bei einer deutschen Eisenbahnermeisterschaft erforderlich ist
  - d) die Erfolgskontrolle über alle vom Bezirk veranstalteten sportlichen Wettbewerbe
  - e) die Vorschläge zur Ehrung von Personen wegen besonderer Verdienste bzw. sportlicher Leistungen im Eisenbahnersport
4. Die Versammlung der Sportfachberater tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen. Die Versammlung ist vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Bezirksvorstand ist berechtigt weitere Berater hinzuzuziehen.
5. Die Sportfachberater können durch Beschluss des Bezirksvorstandes jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Sportfachberater aus anderem Grunde vorzeitig aus, so überträgt der Bezirksvorstand dessen Geschäfte einem anderen fachspezifisch geeigneten Kandidaten.

## **§ 13**

### **Abstimmungen in den Organen**

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch die Abstimmungen gemäß § 7 Abs. 7 dieser Satzung

## § 14

### Wahlen zu den Organen

1. Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
2. Eine Blockwahl ist nach Absprache mit den Delegierten zulässig.
3. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur nächsten Wahl.
4. Wiederwahl ist zulässig (siehe hierzu jedoch § 7 Abs. 3 e) und § 11 Abs. 5 (Kassenprüfer).
5. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

## § 15

### Niederschriften über Organsitzungen

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen. Diese müssen die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16

### Wirtschafts- und Kassenführung

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der Hauptvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Hauptvorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen und den Bezirken und Vereinen entsprechende Buchführungsrichtlinien an die Hand zu geben. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden.  
Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Hauptvorstand ein Jahresabschluss zu erstellen. Er ist durch die von der Hauptversammlung gewählten beiden Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Prüfung vorzunehmen.
2. Auch der Bezirksvorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für die den Bezirken zufließenden Mittel gilt Ziffer 1. sinngemäß. Bezüglich der ordnungsgemäßen Buchführung ist entsprechend den Anweisungen des Hauptvorstandes zu verfahren. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schatzmeister unterschrieben werden.

Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Bezirksvorstand gemäß den Anweisungen des Hauptvorstandes die Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist von den beiden Kassenprüfern des Bezirkes zu prüfen.

## **§ 17**

### **Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Hauptvorstandes können von der Hauptversammlung Personen, die sich um den Eisenbahnersport und den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer das Amt eines Vorsitzenden des Verbandes längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenvorsitzende haben beim Hauptvorstand und bei der Hauptversammlung Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung beratende Stimme.
3. Für die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Bezirks gilt Abs. 1. und 2. sinngemäß.

## **§ 18**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundeseisenbahnvermögen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die Förderung und Pflege des Eisenbahnersportes zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Sonstiges**

Die Satzung in der jetzt vorliegenden Form ist mit allen Änderungen am 10. Juli 2009 von der Hauptversammlung in Potsdam beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Geschäftsordnung

## § 1

### Allgemeines

1. Die Geschäfte des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine sind nach der Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung und dieser Geschäftsordnung zu führen.
2. Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung Platz greift.

## § 2

### Hauptvorstand

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine. Er sorgt vor allem für das Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Bahn dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens und den Spitzenverbänden des deutschen Sports. Er führt im internationalen Sportverkehr und gegenüber den Sportverbänden den Titel „Präsident“.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, wird dieser durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind über alle Vorgänge wichtiger Art möglichst rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten.
4. Hauptvorstandssitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die bei der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter kann einzelne Mitglieder des Hauptvorstandes mit Sonderaufgaben beauftragen. Er kann Berater zu den Sitzungen des Hauptvorstandes und der Hauptversammlung hinzuziehen.
6. Anträge der Eisenbahner-Sportvereine auf Herrichtung und Ausbau von Sportanlagen und Heimen sind, falls erforderlich, an Ort und Stelle gemeinsam mit dem Bezirksvorsitzenden oder dessen Vertreter zu prüfen.
7. Der Hauptvorstand sorgt für geeignetes Werbematerial und stellt es den Bezirksvorständen und den Vereinen zur Verfügung.
8. Veröffentlichungen der Bezirke in Mitteilungen anderer Sozialeinrichtungen oder auch in amtlichen Mitteilungen der DB oder des Bundeseisenbahnvermögens sind, soweit sie den Charakter von Veranstaltungshinweisen übersteigen, dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
9. Veröffentlichungen der Vereine in den genannten Publikationen sind dagegen grundsätzlich dem Hauptvorstand über die Bezirke zur Genehmigung vorzulegen.

### § 3

#### **Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine**

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte richtet der Hauptvorstand eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine ein und besetzt sie mit den erforderlichen Kräften.
2. Das Personal der Geschäftsstelle wie auch das übrige vom Verband hauptamtlich eingestellte Personal untersteht dem gesetzlichen Vorstand. Diesem obliegt auch die Erstellung der entsprechenden Arbeitsverteilungspläne. Die eventuell übergangsweise notwendige Beschäftigung weiterer Hilfskräfte regelt der gesetzliche Vorstand.
3. Die Akten und Dateien sind nach Stoffgebieten zu trennen. In den Akten sind die zu den einzelnen Angelegenheiten gehörenden Schriftstücke nach der Zeitfolge des Eingangs zu ordnen.
4. Jedes eingehende Schriftstück ist mit dem Datum des Eingangs und dem Eingangsvermerk zu versehen.
5. Von jedem abgehenden Schreiben, (ausgenommen EDV) das sachliche Bedeutung hat, ist der Entwurf oder ein Durchschlag oder Kopie zu den Akten zu nehmen. Es ist mit dem Namenszeichen des Unterzeichners und einem Absendvermerk zu versehen. Soweit die Behandlung nicht aus dem Schriftwechsel zu ersehen ist, sind Aktenvermerke zu fertigen.
6. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung ist, soweit erforderlich, durch Bücher, Listen, Karteien und Dateien sicherzustellen.
7. Näheres zur Geschäftsführung bestimmt der gesetzliche Vorstand

### § 4

#### **Hauptversammlung**

1. Anträge zur Hauptversammlung können der Hauptvorstand, Bezirksvorstand und die Eisenbahner-Sportvereine stellen. Anträge der Eisenbahner-Sportvereine sind über den Bezirksvorstand zu leiten, der zu dem Antrag Stellung zu nehmen hat.
2. Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Hauptvorstand vorliegen, sind den Mitgliedern der Hauptversammlung sofort mitzuteilen.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Bei Entlastung des Hauptvorstandes oder bei Neuwahl des Hauptvorstandes bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter
4. In der Anwesenheitsliste ist die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder festzuhalten. Jedes Mitglied erhält entsprechend seiner Stimmenzahl Stimmkarten. Der Versammlungsleiter prüft die Stimmberechtigung der Mitglieder (§ 7 Abs. 1 der Satzung), stellt die Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder und anschließend die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
5. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer/in, der die Niederschrift über die Versammlung fertigt. Diese ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist den Teilnehmern der Hauptversammlung, der Deutschen Bahn und dem Bundes-eisenbahnvermögen zu übersenden.

6. Abweichungen von der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
7. Zu Beginn der Tagung wird eine Kommission gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und hat bei geheimen Abstimmungen die Stimmzettel auszugeben, die abgegebenen Stimmen zu zählen, die Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis dem Wahlleiter bekannt zugeben. Sie hat die Gültigkeit der Abstimmung ausdrücklich festzustellen; dies in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Außer bei Wahlen wird nur geheim abgestimmt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Offen abgestimmt wird durch Handaufheben, wobei die Stimmkarten aufzuzeigen sind. Bei geheimer Abstimmung erhält jedes Mitglied so viele Stimmzettel wie es Stimmkarten besitzt.
9. Beschlüsse sind möglichst wörtlich mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.
10. Ein für die Wahl Vorgeschlagener ist vorher zu fragen, ob er das Amt im Falle der Wahl annimmt.

## **§ 5**

### **Bezirksvorstand**

1. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, dieser Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Haupt- und Bezirksversammlung und den Anordnungen des Hauptvorstandes.
2. Der Bezirksvorsitzende führt im inneren Bereich die Bezeichnung "Bezirkssportleiter (BSL)". Die Vertretung des Bezirksvorsitzenden übernimmt der von der Bezirksversammlung dazu gewählte Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 b der Satzung
3. Die Bestätigung der Wahl des Bezirksvorsitzenden durch den Hauptvorstand ist unverzüglich herbeizuführen.
4. Bestätigt der Hauptvorstand die Wahl nicht oder widerruft er die Bestätigung und hat die Hauptversammlung einer Beschwerde nicht stattgegeben, so hat der Hauptvorstand innerhalb von zwei Wochen beim Bezirksvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung zu verlangen.
5. Der Bezirksvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bezirksvorstandes sollen nach Möglichkeit jeden Eisenbahner-Sportverein des Bezirkes einmal jährlich besuchen.
6. Der Bezirksvorstand kann an den Jahreshauptversammlungen der Eisenbahner-Sportvereine teilnehmen. Die Vereine laden den Bezirksvorstand dazu ein.
7. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung regelt der Bezirksvorsitzende die Verteilung der Geschäfte auf die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes. Alle an den Hauptvorstand, an die Deutsche Bahn und das Bundeseisenbahnvermögen gerichteten Schreiben sind vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

## § 6

### Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlungen der Vereine sollten nach Möglichkeit vor der Bezirksversammlung stattfinden.
2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Bezirksversammlung gelten die Anweisungen für die Hauptversammlung sinngemäß.
3. Der Hauptvorstand ist unter Übersendung der Tagesordnung zu der Bezirksversammlung rechtzeitig einzuladen. Die Niederschrift über die Bezirksversammlung ist dem Hauptvorstand zu übersenden.

## § 7

### Veranstaltungen

1. Internationale und überbezirkliche Veranstaltungen des Verbandes werden durch den Hauptvorstand vereinbart und vorbereitet. Der Hauptvorstand kann bezüglich der Durchführung einen Bezirk und/oder einzelne Eisenbahner-Sportvereine hinzuziehen.
2. Internationale Begegnungen des Eisenbahnersports auf Vereinsebene sind dem Hauptvorstand rechtzeitig vorher anzuzeigen.

## § 8

### Sonstiges

Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei den Bezirksvorständen und Vereinen Einsicht in die Rechnungsunterlagen und Geschäftsvorgänge zu nehmen; das gleiche gilt für den Bezirksvorstand hinsichtlich der Vereine.

Die Geschäftsordnung in der jetzt vorliegenden Form ist am 08. Juli 2005 von der Hauptversammlung in Nürnberg genehmigt worden.



**Sport der Bahn**

Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. · Niddastraße 52 · 60329 Frankfurt am Main  
Telefon 069/272277-0 · Fax 069/27227729 · E-Mail: [eisenbahnersport@vdes.org](mailto:eisenbahnersport@vdes.org) · [www.vdes.org](http://www.vdes.org)